

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72

Parteienverkehr Mittwoch und Freitag 8 — 12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

An die
Marktgemeinde Schönberg a.K.
zh. Herrn Bürgermeister Erich SCHWANZELBERGER
3462 Schönberg a.K.

Zahl

IX-F-34/3-1977

Beilagen

-

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Schr.v.17.6.1977

Bearbeiter

Pfeifer

(0 27 32) 25 51 /

39

Durchwahl

Datum

8. Juli 1977

Betrifft

KG Freischling, Erklärung einer Lindengruppe zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-0, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf dem Grundstück Nr.111/2, KG Freischling, im Eigentum der Marktgemeinde Schönberg a.K. stehende Lindengruppe (3 Linden "Dreikreuzbäume") zum Naturdenkmal.

Begründung

Laut Gutachten des Naturschutzkonsulenten des NÖ Gebietsbauamtes IV in Krems vom 13.5.1977 kommt der Lindengruppe auf Grund ihrer Größe und beherrschenden Lage in der Landschaft als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung zu.

Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme gemäß § 14 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes vom 1.7.1977 gegen die Erklärung der Lindengruppe zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben hat, war sprachgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Krems Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten hat.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. N i k i s c h e h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bescheid rechtskräftig.

Krems, am 26. Sep. 1977

Der Bezirkshauptmann

